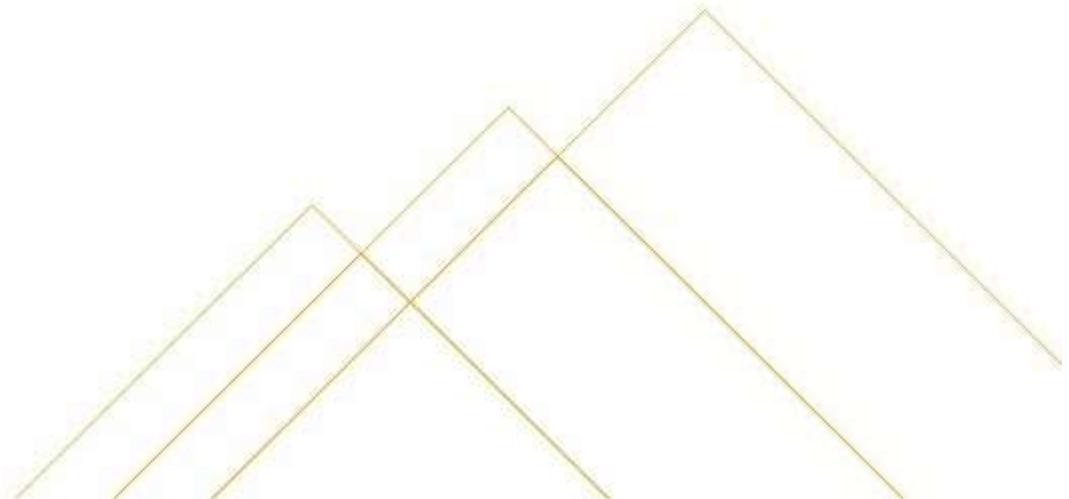


Nr 200203/2024 Elektronisches Exemplar

Wolftank Group AG,
Innsbruck

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2024



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht.....	4
3.2 Erteilte Auskünfte	4
3.3 Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	4
3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	5
4. Bestätigungsvermerk	6

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024	
Bilanz zum 31. Dezember 2024.....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis 31.12.2023	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2024 (einschließlich Anlage 1)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis 31.12.2024	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen	V

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Wolftank Group AG
Innsbruck

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

**Wolftank Group AG,
Innsbruck**

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Auftragserteilung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 7. Juni 2024 der Wolftank-Adisa Holding AG, Innsbruck, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt bzw bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.¹

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen, dessen Aktien zum Handel im Segment direct market plus des Vienna MTF, m:access der Börse München sowie den Open Markets der Börsen Frankfurt und Berlin zugelassen sind. Dabei handelt es sich nicht um geregelte Märkte, sodass die Gesellschaft nicht als kapitalmarktorientiertes Unternehmen im Sinne der Verordnung VO 1606/2002/EG gilt.

Die Gesellschaft unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **große** Kapitalgesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 berichten wir in einem gesonderten Bericht.

Diese Prüfung erstreckte sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Februar bis Mai 2025 überwiegend in unseren Büroräumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Christoph Lauscher MBA MSc, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3 Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Die Wolftank Group AG (Einzelgesellschaft) erzielte im Geschäftsjahr 2024 einen Jahresfehlbetrag von 506 TEUR im Vergleich zu einem Jahresfehlbetrag von 706 TEUR im Vorjahr. Der Konzern der Wolftank Group AG erzielte im Geschäftsjahr 2024 einen konsolidierten Jahresfehlbetrag (Anteil der Konzernmutter) von 2.612 TEUR im Vergleich zu einem Jahresfehlbetrag von 3.268 TEUR im Vorjahr .

In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen des Vorstands im Anhang und Lagebericht, sowie auch auf unsere Ausführungen im Abschnitt „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte“ im Bestätigungsvermerk verwiesen.

3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Wolftank Group AG,
Innsbruck,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 mit einem Eigenkapital von EUR 33.058.845,68, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer

Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Im Folgenden stellen wir die aus unserer Sicht **besonders wichtigen Prüfungssachverhalte** dar:

Bewertung von Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie von Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Im Jahresabschluss der Wolftank Group AG zum 31. Dezember 2024 sind die Anteile an verbundenen Unternehmen mit 24.473 TEUR (Vorjahr: 20.719 TEUR) ausgewiesen, wovon 12.484 TEUR (Vorjahr: 10.773 TEUR) auf die Anteile an der Tochtergesellschaft OnO Environmental Holding GmbH, 5:619 TEUR (Vorjahr: 4:233 TEUR) auf die Anteile an der von der OnO Environmental Holding GmbH beherrschten Wolftank DGM Srl und 3.418 TEUR (Vorjahr: 3.338 TEUR) auf die Anteile an der Wolftank Adisa Environmental Technologies GmbH mit der von ihr beherrschten Enkelgesellschaft Mares Srl, Italien entfallen.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind mit 15.633 TEU (Vorjahr: 12.919 TEUR) ausgewiesen, wovon insgesamt 3.959 TEUR (Vorjahr: 4.072 TEUR) auf die Gesellschaften OnO Environmental Holding GmbH und Wolftank DGM Srl, 2.577 TEUR (Vorjahr: 2.330 TEUR) auf die Wolftank Hydrogen GmbH, 1.959 TEUR (Vorjahr: 1.839 TEUR) auf die Wolftank Immobiliare Srl und 423 TEUR (Vorjahr: 1.080 TEUR) auf die Tochtergesellschaft Wolftank Adisa GmbH entfallen.

In Summe machen die Anteile an und die Forderungen gegen verbundenen Unternehmen rund 98,6 % der Bilanzsumme aus.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft für verbundene Unternehmen Haftungen in Form von Bürgschaften, Patronatserklärungen und Garantien in Höhe von 7.150 TEUR (Vorjahr: 8.226 TEUR) übernommen.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit von Anteilen an und Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen erfordert wesentliche Annahmen und Schätzungen der gesetzlichen Vertreter zur Beurteilung, ob eine Wertminderung zum Geschäftsjahresende vorliegt sowie gegebenenfalls zur Quantifizierung solcher Wertminderungen.

Das wesentliche Risiko besteht dabei in der Schätzung der zukünftigen Cash-Flows der Tochterunternehmen, welche zur Feststellung der Werthaltigkeit dieser Bilanzposten herangezogen werden. Für den Jahresabschluss besteht damit das Risiko, dass nicht angemessene Annahmen und Schätzungen eine wesentliche Auswirkung auf die Bewertungsergebnisse

und damit den Wertansatz von Anteilen und Forderungen in der Bilanz sowie das Finanzergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung haben können.

Der Vorstand beschreibt im Anhang unter Abschnitt 2.1.2 die angewandten Bewertungsmodelle samt den herangezogenen zentralen Annahmen.

Wir haben die Angemessenheit der Bewertungsergebnisse für die nach dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren bewerteten Anteile beurteilt und das Unternehmensbewertungsmodell unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden, von den Organen beschlossenen Unternehmensplanungen, der verwendeten Parameter und sonstiger verfügbarer Informationen über die Unternehmen überprüft.

Bezüglich der der Bewertung zugrundeliegenden Planungen haben wir die Übereinstimmung der in die Bewertung eingeflossenen Plandaten mit den von den Organen genehmigten Planungen überprüft. Dabei haben wir auch die den Planungen zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen und Ermessensentscheidungen gewürdigt. Außerdem haben wir durch Plan-Ist-Vergleiche die Treffsicherheit der Planungen des Managements beurteilt. Die bei der Bewertung getroffenen Annahmen für die Diskontierungssätze haben wir auf ihre Angemessenheit überprüft. Schließlich haben wir die rechnerische Richtigkeit des verwendeten Bewertungsmodells nachvollzogen.

Letztlich haben wir die Angemessenheit der Angaben des Vorstands im Anhang zu den angewandten Bewertungsmodellen sowie den zentralen Annahmen gewürdigt.

Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens sowie zu wesentlichen Risiken und Ungewissheiten im Lagebericht

Im Jahr 2024 und zu Beginn des Jahres 2025 bestanden weiterhin Unsicherheiten aufgrund geopolitischer Instabilität durch Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten sowie hinsichtlich der Zinspolitik der Notenbanken und einem anhaltenden wirtschaftlichen Abschwung in der Industrie, vor allem auch in der Automobilindustrie und bei ihren Zulieferern. Auch die weitere Entwicklung der Energiepreise und der rechtlichen Regelungen für eine Dekarbonisierung bringen Unsicherheiten.

Die Geschäftstätigkeit des von der Wolftank Group AG geleiteten Konzerns entfaltet sich international auf verschiedenen Märkten. Diese Märkte sind von den dargestellten Unsicherheiten in unterschiedlichem Maß betroffen.

Für den Jahresabschluss besteht das Risiko, dass fehlende oder nicht angemessene Angaben zu wesentlichen Ereignissen nach dem Abschlussstichtag im Anhang oder fehlende oder nicht angemessene Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens

sowie zu wesentlichen Risiken und Ungewissheiten im Lagebericht dazu führen können, dass der Abschluss kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

Der Vorstand beschreibt im Lagebericht unter Abschnitt 2. die Auswirkungen der dargestellten Unsicherheiten auf die Lage des Unternehmens.

Wir haben die Angemessenheit und Ausgewogenheit der Angaben des Vorstands gewürdigt und das Management sowie den Aufsichtsrat dazu befragt. Die Angemessenheit von wesentlichen Annahmen haben wir soweit vorhanden auch anhand von Protokollen der Organe der Gesellschaft sowie von vorliegenden aktuellen Finanzinformationen der wesentlichen Konzerngesellschaften auf ihre Konsistenz hin überprüft.

Dabei haben wir auch die vorliegenden Jahresabschlüsse der wesentlichen operativen Tochtergesellschaften zum 31. Dezember 2024 sowie die darin enthaltenen Angaben des lokalen Managements berücksichtigt.

Schließlich haben wir die lokalen Abschlussprüfer der wesentlichen Konzerngesellschaften in Italien zu ihren Erkenntnissen im Hinblick auf wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag sowie die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen befragt und deren Antworten gewürdigt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern

dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet

wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Dr. Christoph Lauscher MBA MSc.

Innsbruck, am 16. Mai 2025

Crowe LHP GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Christoph Lauscher MBA MSc
Wirtschaftsprüfer

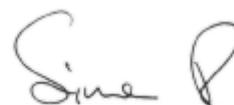
BILANZ ZUM 31. 12. 2024

AKTIVA	2024 EUR	2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	530.168,33	578.268,84
2. geleistete Anzahlungen	16.020,00	16.020,00
	<u>546.188,33</u>	<u>594.288,84</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	0,04	733,36
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.872,64	40.618,20
	<u>24.872,68</u>	<u>41.351,56</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	24.473.473,85	20.719.057,40
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 13.071.195,06 / Vj. 2.344.960,97	15.633.286,22	12.918.593,66
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	41.779,73	57.034,80
	<u>15.675.065,95</u>	<u>12.975.628,46</u>
Übertrag	<u>40.719.600,81</u>	<u>34.330.326,26</u>

BILANZ ZUM 31.12.2024

AKTIVA	2024 EUR	2023 EUR
Übertrag	40.719.600,81	34.330.326,26
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	161.387,59	1.590.695,78
C. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN		
1. Transitorische Posten	19.887,26	72.265,43

16. Mai 2025



SUMME AKTIVA

40.900.875,66

35.993.287,47

BILANZ ZUM 31. 12. 2024

P A S S I V A	2024		2023	
	EUR		EUR	
A. EIGENKAPITAL				
I. eingefordertes Grundkapital				
1. Grundkapital	5.281.654,00		5.026.311,00	
davon eingezahlt				
5.281.654,00 / Vj. 5.026.311,00				
II. Kapitalrücklagen				
1. gebundene	26.290.037,32		23.353.592,82	
2. nicht gebundene	1.402.172,10	27.692.209,42	1.402.172,10	24.755.764,92
III. Bilanzgewinn				
davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag				
590.906,04 / Vj. 1.296.655,55	84.982,26		590.906,04	
B. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE				
			1.453,38	2.890,01
C. RÜCKSTELLUNGEN				
1. Rückstellung für passive latente Steuern	38.459,96		22.323,30	
2. sonstige Rückstellungen	93.899,15	132.359,11	288.817,16	311.140,46
D. VERBINDLICHKEITEN				
1. Anleihen	2.076.500,00		2.076.500,00	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
2.076.500,00 / Vj. 76.500,00				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
0,00 / Vj. 2.000.000,00				
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.024.941,49		2.853.846,78	
Übertrag	7.101.441,49	33.192.658,17	4.930.346,78	30.687.012,43

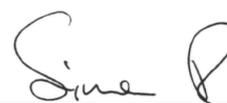
BILANZ ZUM 31. 12. 2024

P A S S I V A	2024 EUR	2023 EUR
Übertrag	7.101.441,49	33.192.658,17
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 24.941,49 / Vj. 2.853.846,78		4.930.346,78
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 5.000.000,00 / Vj. 0,00		30.687.012,43
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	142.404,23	157.428,66
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 142.404,23 / Vj. 157.428,66		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	24.671,84	37.480,82
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 24.671,84 / Vj. 37.480,82		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		
5. sonstige Verbindlichkeiten	439.699,93	181.018,78
davon gegenüber Abgabenbehörden 67.313,92 / Vj. 11.926,83		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 22.160,33 / Vj. 0,00		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 439.699,93 / Vj. 181.018,78		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		
	7.708.217,49	5.306.275,04
Übertrag	40.900.875,66	35.993.287,47

BILANZ ZUM 31.12.2024

P A S S I V A	2024 EUR	2023 EUR
Übertrag	40.900.875,66	35.993.287,47
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 2.708.217,49 / Vj. 3.306.275,04		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 5.000.000,00 / Vj. 2.000.000,00		

16. Mai 2025



SUMME PASSIVA

40.900.875,66

35.993.287,47

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**VOM 1. 1. 2024 BIS 31. 12. 2024**

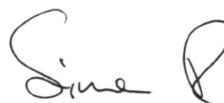
	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	1.431.456,82	1.395.829,00
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.418,86	18.600,00
b. übrige	31.151,10	5.683,04
	<u>32.569,96</u>	<u>24.283,04</u>
3. Betriebsleistung	<u>1.464.026,78</u>	<u>1.420.112,04</u>
4. Personalaufwand		
a. Gehälter	952.069,11	976.836,27
b. Soziale Aufwendungen		
ba. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	14.788,48	11.368,13
bb. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	153.986,62	156.861,79
bc. sonstige Sozialaufwendungen	4.517,33	7.131,37
	<u>173.292,43</u>	<u>175.361,29</u>
5. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
aa. Planmäßige Abschreibungen	105.388,15	103.309,86
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	5.671,77	2.713,63
b. übrige	2.258.641,61	1.687.738,19
	<u>2.264.313,38</u>	<u>1.690.451,82</u>
Übertrag	<u>-2.031.036,29</u>	<u>-1.525.847,20</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**VOM 1. 1. 2024 BIS 31. 12. 2024**

	2024 EUR	2023 EUR
Übertrag	-2.031.036,29	-1.525.847,20
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-2.031.036,29	-1.525.847,20
8. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen 1.100.000,00 / Vj. 670.000,00	1.100.000,00	670.000,00
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen 737.317,64 / Vj. 450.316,14	737.644,94	452.776,36
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	324.858,02	297.642,47
11. Zwischensumme aus Z 8 bis 10 (Finanzerfolg)	1.512.786,92	825.133,89
12. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 7 und Z 11	-518.249,37	-700.713,31
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag davon latente Steuern 16.136,66 / Vj. 16.179,90 davon Körperschaftsteueraufwand 3.468,00 / Vj. 7.548,00 davon aus Steuerumlagen -31.930,25 / Vj. -18.691,70	-12.325,59	5.036,20
14. Ergebnis nach Steuern	-505.923,78	-705.749,51
15. Jahresfehlbetrag	-505.923,78	-705.749,51
16. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	590.906,04	1.296.655,55
Übertrag	84.982,26	590.906,04

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**VOM 1. 1. 2024 BIS 31. 12. 2024**

	2024 EUR	2023 EUR
Übertrag	84.982,26	590.906,04
17. Bilanzgewinn	<u>84.982,26</u>	<u>590.906,04</u>

16. Mai 2025A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sine', is written over a horizontal line.

Wolftank Group AG

Leopoldstraße 2
6020 Innsbruck

Finanzamt: Österreich
Steuer-Nr.: 81 185/0387 - 26

Anhang
zum Jahresabschluss
31.12.2024

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2024 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 10 Jahren zugrundegelegt.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2024 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 10 Jahren

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

1.1.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen durchgeführt.

1.1.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

1.2. Rückstellungen

1.2.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet.

Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.4. Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden. Im Falle der Deckung durch Termingeschäft wird die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

1.5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden Patente und sonstige Rechte ausgewiesen.

Die geleisteten Anzahlungen in Höhe von EUR 16.020,00 (Vorjahr EUR 16.020,00) betreffen die Zulassung von Rohrleitungen.

Die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Vermögensgegenstände, welche von verbundenen Unternehmen erworben wurden, betragen EUR 342.783,86 (Vorjahr EUR 554.793,37).

2.1.2. Finanzanlagen

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

Name und Sitz	Anteil	Eigenkapital (in EUR)	Ergebnis letztes Geschäftsjahr (in EUR)
Wolftank Adisa GmbH (Sitz: Innsbruck) - 2024	100%	1.022.997	163.210
Wolftank Adisa Environmental Techn. GmbH (Sitz: Innsbruck) - 2024	100%	3.557.856	289.451
OnO Environmental Holding GmbH (Sitz: Innsbruck) - 2024	100%	9.757.769	-331.729
Wolftank France SaS (Sitz: Marseille - Frankreich) - 2024	100%	275.563	14.487
DRK32 GmbH (Sitz: Illertissen - Deutschland) - 2024	95%	-303.145	107.083
Alternativas E.I.E., S.L. (Sitz: Madrid - Spanien) - 2024	100%	-1.565.299	-1.291.131
Wolftank DGM S.r.l. (Sitz: Bozen - Italien) - 2024	39,85%	2.548.315	234.885
Wolftank LATAM LTDA (Sitz: Sao Paulo - Brasilien) - 2024	84%	-858.233	-350.050
EDC-Anlagentechnik GmbH (Sitz: Tulln an der Donau) - 2024	33,33%	678.237	289.428
Wolftank Adisa Shanghai Env. Technol. Co. Ltd (Sitz: Shanghai - China) - 2024	90%	886.777	-149.344
Wolftank Iberia S.L. (Sitz: Madrid - Spanien) - 2024	100%	106.390	14.316

Buchwert der Beteiligung an der OnO Environmental Holding GmbH:

Die Wolftank Group AG hält direkt 44,14 % und indirekt über die Beteiligung an der OnO Environmental Holding GmbH 55,86 %, somit insgesamt 100,00 % an der Wolftank DGM Srl.

Der Buchwert der Beteiligung an der Wolftank DGM Srl zum 31.12.2024 beträgt EUR 5.618.827,60 (Vorjahr EUR 4.232.629,60).

Der Buchwert der Beteiligung an der Wolftank DGM Srl zum 31.12.2024 beträgt im Jahresabschluss der OnO Environmental Holding GmbH EUR 6.534.968,37 (Vorjahr EUR 6.534.968,37).

Die Bewertung der Beteiligung erfolgte zum 31.12.2024 durch ein DCF-Verfahren nach dem APV-Konzept (2-Phasenmodell mit Detailplanungsphase bis 2027 laut Business Plan). Der Kapitalisierungszinssatz wurde mit gerundet 10,95 % herangezogen. Die Basis stellte der von der Geschäftsleitung der Wolftank DGM Srl im März 2025 beschlossene Business Plan dar. Beim Business Plan geht die Geschäftsleitung der Wolftank DGM Srl unter anderem von folgenden Annahmen aus:

- Steigerung der Betriebsleistung bis Ende 2027 um ca. 15,76 %
- Stabilisierung der Marge (Handelsspanne) bis Ende 2025 auf ca. 22,64 %
- Synergieeffekte durch die italienischen Konzerngesellschaften (Petroltecnica SPA, Rovereta Srl, Mares Srl)

Die Wolftank Group AG hält indirekt über die Beteiligung an der OnO Environmental Holding GmbH 55,80% und indirekt über die Beteiligung an der Petroltecnica SPA 44,20%, somit insgesamt 100,0% an der Rovereta Srl.

Der Buchwert der Beteiligung an der Rovereta Srl zum 31.12.2024 beträgt im Jahresabschluss der OnO Environmental Holding GmbH EUR 3.058.127,78 (Vorjahr EUR 3.057.735,09).

Der Buchwert der Beteiligung an der Rovereta Srl zum 31.12.2024 beträgt im Jahresabschluss der Petroltecnica SPA EUR 2.443.742,36 (Vorjahr EUR 2.443.742,36).

Die Bewertung der Beteiligung erfolgte zum 31.12.2024 durch ein DCF-Verfahren nach dem APV-Konzept (2-Phasenmodell mit Detailplanungsphase bis 2027 laut Business Plan). Der Kapitalisierungszinssatz wurde mit gerundet 11,42 % herangezogen. Die Basis stellte der von der Geschäftsleitung der Rovereta im März 2025 beschlossene Business Plan dar. Beim Business Plan geht die Geschäftsleitung der Rovereta Srl unter anderem von folgenden Annahmen aus:

- Betriebsleistung bis Ende 2027 auf Niveau 2024
- Stabilisierung der Marge (Handelsspanne) bis Ende 2025 auf ca. 36,43 %

Die Wolftank Group AG hält indirekt über die Beteiligung an der OnO Environmental Holding GmbH 50,00% + eine Aktie an der Petroltecnica SPA.

Der Buchwert der Beteiligung an der Petroltecnica SPA zum 31.12.2024 beträgt im Jahresabschluss der OnO Environmental Holding GmbH EUR 4.549.362,58 (Vorjahr EUR 4.549.362,58).

Die Bewertung der Beteiligung erfolgte zum 31.12.2024 durch ein DCF-Verfahren nach dem APV-Konzept (2-Phasenmodell mit Detailplanungsphase bis 2027 laut Business Plan).

Der Kapitalisierungszinssatz wurde mit gerundet 10,95 % herangezogen. Die Basis stellte der von der Geschäftsleitung der Petroltecnica im März 2025 beschlossene Business Plan dar.

Beim Business Plan geht die Geschäftsleitung der Petroltecnica SPA unter anderem von der folgenden Annahme aus:

- Stabilisierung der Marge (Handelsspanne) bis Ende 2027 auf ca. 38,5 %

Buchwert der Beteiligung an der Wolftank Adisa Environmental Technology GmbH:

Die Wolftank Group AG hält indirekt über die Beteiligung an der Wolftank Adisa Environmental Technology GmbH 50,00 % an der MARES Srl.

Der Buchwert der Beteiligung an der MARES Srl zum 31.12.2024 beträgt im Jahresabschluss der Wolftank Adisa Environmental Technology GmbH EUR 3.173.340,88 (Vorjahr EUR 3.169.472,08).

Die Bewertung der Beteiligung erfolgte zum 31.12.2024 durch ein DCF-Verfahren nach dem APV-Konzept (2-Phasenmodell mit Detailplanungsphase bis 2027 laut Business Plan). Der Kapitalisierungszinssatz wurde mit gerundet 10,95 % herangezogen.

Die Basis stellte der von der Geschäftsleitung der Mares Srl im November 2024 beschlossene Business Plan dar. Beim Business Plan geht die Geschäftsleitung der Mares Srl unter anderem von folgenden Annahmen aus:

- Steigerung der Betriebsleistung bis Ende des Geschäftsjahres 2027 um ca. 4,42 %
- Stabilisierung der Marge (Handelsspanne) bis Ende des Geschäftsjahres 2027 auf ca. 43,63 %
- Konzerninternen Synergien

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2024 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2023 EUR
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	15.633.286,22	12.918.593,66	13.071.195,06	2.344.960,97
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	41.779,73	57.034,80	0,00	0,00
Summe	15.675.065,95	12.975.628,46	13.071.195,06	2.344.960,97

2.2.1.1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Vom Gesamtbetrag der Forderungen sind EUR 1.865.448,21 (Vorjahr EUR 1.769.295,35) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

2.2.1.2. Sonstige Forderungen

Vom Gesamtbetrag der sonstigen Forderungen stammen EUR 4.229,22 (Vorjahr EUR 452,00) aus der Abgrenzung von Erträgen:

	2024	2023
Aktivierete Körperschaftsteuer	€ 4.229,22	€ 452,00

2.3. Eigenkapital

Das Grundkapital beträgt EUR 5.281.654,00.

2.3.1. Subventionen und Zuschüsse

Die Zuschüsse resultieren aus der Investitionsprämie und gliedern sich wie folgt:

Posten im Anlagevermögen	2024	2023
Immaterielle Vermögensgegenstände (gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen)	€ 334,27	€ 395,05
Sachanlagen (Investitionen in fremde Betriebsgebäude)	€ 0,00	€ 0,00
Sachanlagen (andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung)	€ 1.213,03	€ 2.494,96
Gesamt	€ 1.547,30	€ 2.890,01

Der Zuschuss aus der Investitionsprämie wird gemäß der Nutzungsdauer der jeweiligen Wirtschaftsgüter anteilig aufgelöst. Im aktuellen Wirtschaftsjahr beträgt die Auflösung € 1.342,71.

2.4. Rückstellungen

2.4.1. Rückstellung passiver latenter Steuern

Hinsichtlich der latenten Steuern wurden keine Ansatzwahlrechte ausgeübt.

An passiver latenter Steuer werden EUR 38.459,96 (Vorjahr EUR 22.323,30) ausgewiesen.

Die passiven latenten Steuern ergeben sich aus der umgründungsbedingten Differenz zwischen dem unternehmensrechtlichen Ansatz der Beteiligung an der Wolfbank DGM S.r.l. (verbundenes Unternehmen) und dem steuerlichen Buchwert sowie der steuerlich auf sieben Jahre zu verteilenden Teilwertabschreibung an der GAINN S.p.A. Weiters gibt es Differenzen aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Abschreibungen von Sachanlagen.

Die temporären Differenzen zwischen dem steuerlichen und dem unternehmensrechtlichen Wertansatz stellen sich wie folgt dar:

	2024 EUR	2023 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Sachanlagen	3.055,58	4.324,71
Beteiligungen	164.161,65	92.733,13
Pauschalwertberichtigungen	0,00	0,00
Langfristige Personalrückstellungen	0,00	0,00
Unversteuerte Rücklagen	0,00	0,00
	0,00	0,00
Betrag Gesamtdifferenz	167.217,23	97.057,84
Steuerliche Verlustvorträge	0,00	0,00
Summe	167.217,23	97.057,84
Daraus resultierende latente Steuern 23 %	38.459,96	22.323,30

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

	2024 EUR	2023 EUR
Stand zu Beginn	22.323,30	6.143,40
Erfolgswirksame Veränderungen	16.136,66	16.179,90
Erfolgsneutrale Veränderungen aus Umgründungen	0,00	0,00
Stand am Ende	38.459,96	22.323,30

2.4.2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	24.799,15	24.948,59
Sonstige Rückstellungen	69.100,00	263.868,57
Summe	93.899,15	288.817,16

In den sonstigen Rückstellungen sind nachfolgende wesentliche Beträge enthalten:

Rückstellung für die Erstellung des Jahresabschlusses	EUR	11.700,00
Rückstellung für die Konzern-Abschlussprüfung + Prüfung Einzelabschluss	EUR	56.000,00
Rückstellung für die Veröffentlichung	EUR	1.400,00

Die Veränderung der Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern wird in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten "Gehälter" ausgewiesen und beträgt im Geschäftsjahr EUR -597,49 (Vorjahr EUR 13.726,49)

2.5. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Abs. 1 Z 5 stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	R e s t l a u f z e i t		
			bis 1 Jahr EUR	zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Anleihen	2024	2.076.500,00	2.076.500,00	0,00	0,00
	2023	2.076.500,00	76.500,00	2.000.000,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2024	5.024.941,49	24.941,49	5.000.000,00	0,00
	2023	2.853.846,78	2.853.846,78	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2024	142.404,23	142.404,23	0,00	0,00
	2023	157.428,66	157.428,66	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2024	24.671,84	24.671,84	0,00	0,00
	2023	37.480,82	37.480,82	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2024	439.699,93	439.699,93	0,00	0,00
	2023	181.018,78	181.018,78	0,00	0,00
Summe	2024	7.708.217,49	2.708.217,49	5.000.000,00	0,00
Summe	2023	5.306.275,04	3.306.275,04	2.000.000,00	0,00

2.5.1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Vom Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten sind EUR 16.400,00 (Vorjahr EUR 35.520,00) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

2.5.2. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

		Summe EUR	R e s t l a u f z e i t		
			bis 1 Jahr EUR	zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Abgabenbehörden	2024	67.313,92	67.313,92	0,00	0,00
	2023	11.926,83	11.926,83	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	2024	22.160,33	22.160,33	0,00	0,00
	2023	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmern	2024	313.688,54	313.688,54	0,00	0,00
	2023	130.723,76	130.723,76	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2024	36.537,14	36.537,14	0,00	0,00
	2023	38.368,19	38.368,19	0,00	0,00
Summe	2024	439.699,93	439.699,93	0,00	0,00
Summe	2023	181.018,78	181.018,78	0,00	0,00

Vom Gesamtbetrag der sonstigen Verbindlichkeiten stammen EUR 308.354,00 (Vorjahr EUR 146.861,64) aus der Abgrenzung von Aufwendungen:

	2024	2023
Aufsichtsratsvergütungen	€ 30.154,00	€ 29.161,64
Verbindlichkeiten Vorstand	€ 214.000,00	€ 117.700,00
Verbindlichkeiten Prokuristen	€ 64.200,00	€ 0,00

2.6. Haftungsverhältnisse

	2024	2023
Bürgschaften und Haftungen	600.000,00	1.575.877,55
Patronatserklärungen	150.000,00	560.000,00
Garantien	6.400.000,00	6.089.750,00

Die Haftungsverhältnisse betreffen ausschließlich verbundene Unternehmen.

2.6.1. Bürgschaften und Haftungen

Die Wolf tank Group AG hat für die Wolf tank Adisa GmbH eine Wechselbürgschaft gegenüber der Bank für Tirol und Vorarlberg in Höhe von EUR 600.000,00 übernommen.

2.6.2. Patronatserklärung

Die Wolf tank Group AG hat mit 28.12.2023 gegenüber der Caixa Bank, S.A. für die Alternativas Ecologicas Ingenieria Energetica, S.L. im Wege einer harten Patronatserklärung die Verpflichtung übernommen, bis zu einem Betrag von EUR 150.000,00 für Schäden oder Verluste der Caixa Bank, S.A. aus Vereinbarungen mit der Alternativas Ecologicas Ingenieria Energetica, S.L. zu haften.

Die Wolf tank Group AG hat mit 20.09.2024 gegenüber der BMW Group Gesellschaft für die Wolf tank Deutschland GmbH im Wege einer Patronatserklärung die Verpflichtung übernommen, für eine ausreichende operative, finanzielle Unterstützung und ggf. Investitionshilfen für Wolf tank Deutschland zu sorgen, um sicherzustellen, dass Wolf tank Deutschland rechtzeitig und ordnungsgemäß alle erforderlichen Verpflichtungen im Rahmen der Verträge/Aufträge mit der jeweiligen BMW Group Gesellschaft erfüllen kann.

2.6.3. Support Letter

Die Wolf tank Group AG hat mit 17.03.2020 gegenüber der Raiffeisenbank Schwaben Mitte eG hinsichtlich DRK 32 GmbH im Wege eines Support Letters zugesichert, dass die DRK 32 GmbH in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber den bestehenden Gläubigern zu erfüllen.

Die Wolf tank Group AG hat mit 20.08.2020 gegenüber Thierry Blind, Commissaire aux Comptes hinsichtlich Wolf tank France SAS im Wege eines Support Letters zugesichert, dass die Wolf tank France SAS in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber den bestehenden Gläubigern zu erfüllen.

Die Wolf tank Group AG hat mit 27.02.2024 über einen Zeitraum von 12 Monaten gegenüber der Crowe Bompani SpA hinsichtlich Wolf tank DGM S.r.l. im Wege eines Support Letters zugesichert, dass die Wolf tank DGM S.r.l. in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber den bestehenden Gläubigern zu erfüllen.

2.6.4. Garantien

Die Wolf tank Group AG hat mit 28.12.2022 für die Wolf tank DGM Srl eine Rück-Garantie gegenüber der illimity Bank S.p.A. in Höhe von EUR 3.000.000,00 für die Begebung einer Anleihe der Wolf tank DGM Srl übernommen.

Die Wolf tank Group AG hat mit 28.08.2023 gegenüber der UniCredit Bank Austria AG eine Garantie zugunsten der OnO Environmental Holding GmbH in Höhe von EUR 3.000.000,00 im Zusammenhang mit der Finanzierung weiterer Anteile an der Petroltecnica SpA erklärt.

Die Wolf tank Group AG hat für die Wolf tank DGM Srl mit 31.12.2024 gegenüber der Banca Popolare di Sondrio eine Garantie in Höhe von EUR 400.000,00 übernommen.

2.6.5. Rangrücktrittserklärungen

Die Wolfbank Group AG hat mit 30.12.2024 gegenüber der Wolfbank Deutschland GmbH bezüglich dem gesamten Darlehen von EUR 1.200.000,00 über einen eingeschränkten Betrag von EUR 350.000,00 eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung abgegeben. Eine Rückzahlung oder sonstige Befriedigung der Teilforderung von EUR 350.000,00 darf nur erfolgen, soweit hierdurch die Zahlungsfähigkeit der Wolfbank Deutschland GmbH nicht gefährdet wird und sie insbesondere nicht zahlungsunfähig im Sinne der §§ 17ff dInsO wird oder überschuldet im Sinne des § 19 dInsO ist oder dadurch wird.

2.7. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Miete und Leasing) beläuft sich wie folgt:

Bezeichnung	monatlich	1 Jahr	2-5 Jahre	über 5 Jahre
Tesla Model S	1.820,77	20.028,47	0,00	
Audi Q8	1.799,07	21.588,84	25.186,98	
Miete - Geschäftsräume	3.259,15	39.109,80	156.439,20	189.030,70
Summe	6.878,99	80.727,11	181.626,18	189.030,70

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Umsatzerlöse

Gemäß § 240 UGB wird die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten nicht dargestellt.

Dies aufgrund der Tatsache, dass die Aufgliederung geeignet ist, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

3.2. Personalaufwand

Die Aufwendungen für die Altersvorsorge betreffen ausschließlich Leistungen an die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse.

3.2.1. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

	2024 EUR	2023 EUR
Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	14.788,48	11.368,13
Summe	14.788,48	11.368,13

3.3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

3.3.1. Übrige betriebliche Aufwendungen

Im Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand sind u.a. folgende auf das Geschäftsjahr entfallende Aufwendungen für den Abschlussprüfer enthalten:

	2024	2023
Pflichtprüfung + Konzernprüfung	56.000,00	56.000,00
andere Bestätigungsleistungen	0,00	0,00
sonstige Leistungen	9.600,00	9.600,00

3.4. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2024 EUR	2023 EUR
Körperschaftsteuer	5.000,00	7.548,00
Körperschaftsteuer Vorjahre	-1.532,00	0,00
Steuerumlagen	-31.930,25	-18.691,70
Veränderung latente Steuern	16.136,66	16.179,90
Summe	-12.325,59	5.036,20

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt: 7,00 (Vorjahr 7,00)

davon Arbeiter: 0,00 (Vorjahr 0,00)

davon Angestellte: 7,00 (Vorjahr 7,00)

4.2. Erforderliche Anhangsangaben über die Gruppenbesteuerung

Mit Bescheid vom 19. März 2014 wurde die Wolf tank Group AG als Gruppenträgerin anerkannt. Die Unternehmensgruppe ist ab der Veranlagung zum 31.12.2013 in Kraft.

Die Steuerumlage wurde vertraglich vereinbart und richtet sich nach der Belastungsmethode ("stand-alone"-Methode).

Sofern ein steuerlich positives Ergebnis nicht mit Verlusten innerhalb der Unternehmensgruppe verrechnet werden kann, beträgt die Steuerumlage 23% vom weitergeleiteten Ergebnis. Falls das positive Ergebnis mit Verlusten verrechnet werden kann, beträgt die Steuerumlage 18% vom weitergeleiteten Ergebnis. Verluste, welche nicht mit positiven Ergebnissen verrechnet werden können, werden in das Folgejahr vorgetragen.

Die steuerliche Unternehmensgruppe (Österreich) besteht aus den folgenden Konzernunternehmen:

Wolf tank Group AG (Gruppenträger)

OnO Environmental Holding GmbH (Gruppenmitglied)

Wolf tank Adisa GmbH (Gruppenmitglied)

Wolf tank Adisa Environmental Technology GmbH (Gruppenmitglied)

4.3. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Dipl.-Ing. Dr. Peter Werth, geboren am 21.03.1973 - bis 31.12.2024

Simon Reckla, M.A., geboren am 08.06.1988

Gemäß § 239 Abs 1 Z4 UGB wird von der Offenlegung der Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes Gebrauch gemacht. Eine Angabe unterbleibt daher aufgrund der Schutzklausel, da die Offenlegung geeignet wäre, Rückschlüsse auf die Bezüge einzelner Organmitglieder zuzulassen.

Der Aufsichtsrat setzt sich im Jahr 2024 aus folgenden Personen zusammen:

	Position	Zeitraum von-bis
Markus Wenner, geboren am 19.11.1967	Vorsitzender	01.01.2024-31.12.2024
Dr. Andreas Aufschnaiter, geboren am 23.12.1962	Stellvertreter	01.01.2024-31.12.2024
Dr. Herbert Hofer, geboren am 28.09.1962	Mitglied	01.01.2024-31.12.2024
Michael Funke, geboren am 13.10.1965	Mitglied	01.01.2024-31.12.2024
Raphaela Lindlbauer, geboren am 26.07.1991	Mitglied	01.01.2024-31.12.2024

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates beliefen sich auf EUR 36.000,00 (Vorjahr EUR 31.999,99). Hinsichtlich der Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes wird auf § 242 Abs. 4 UGB verwiesen.

4.4. Pflichtangaben gemäß § 239 (1) Z5 UGB

Es wurden im Jahr 2024 keine anteilsbasierte Vergütungen für den Vorstand sowie für leitende Angestellte eingeräumt.

Im Jahr 2023 wurden nachfolgende anteilsbasierte Vergütungen für den Vorstand sowie für leitende Angestellte eingeräumt:

	Arbeitnehmer	leitende Angestellte	Organmitglied Simon Reckla
Anzahl der Rechte	-	2	1
Beziehbare Anzahl an Aktien	-	16.676	8.338
Ausübungspreis (in EURO)	-	17,99	17,99
Laufzeit	-	02.06.2029	02.06.2029
Zeitliche Ausübungsfenster (der Ausübungszeitraum)	-	2 Wochen beginnend um 12:00 des auf die Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts oder des Halbjahresfinanzberichts folgenden Montags; endend um 12:00 des Montags der übernächsten Woche	
Übertragbarkeit der Rechte	-	keine	keine
Allfällige Behaltefrist für die bezogenen Aktien	-	keine	keine
Art der Bedienung der Rechte	-	Bezug einer Aktie oder Erhalt eines Barausgleichs	
Im Geschäftsjahr 2024 ausgeübte Rechte			
Anzahl	keine	keine	keine
Ausübungspreis	-	-	-

In der ordentlichen Hauptversammlung 2024 wurde der Ausübungspreis für die bestehenden Stock Options herabgesetzt. Der Ausübungspreis (Strike Price) je Aktienoption beträgt 100 % des arithmetischen Mittels der Schlusskurse der Aktie an der Börse München während der 30 Börsenhandelstage vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2024.

4.5. Angaben über die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung gem. § 241 UGB

§ 241 Z 1 UGB: Das Grundkapital im Betrag von EUR 5.281.654 setzt sich aus 5.281.654 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelnen Aktien entfallenden Betrag des Grundkapitals von 1,00 EUR zusammen.

§ 241 Z 3 UGB: Im Geschäftsjahr wurden zusätzlichen auf den Inhaber lautende Stückaktien aus dem genehmigten Kapital in Höhe von EUR 255.343,00 gezeichnet.

§ 241 Z 4 UGB: Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 06.06.2029 um bis zu EUR 2.640.827,00 zu erhöhen.

§ 241 Z 5 UGB: keine

4.6. Angabe von finanziellen Auswirkungen wesentlicher Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

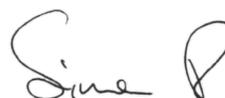
Pflichtangabe gemäß § 238 (1) Z 11 UGB:

Im Geschäftsjahr nach dem Abschlussstichtag sind keine wesentlichen außerordentlichen oder periodenfremden Erträge oder Aufwendungen angefallen, die in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht berücksichtigt sind.

4.7. Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 84.982,26 zur Gänze auf neue Rechnung vorzutragen.

16. Mai 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sine R', written over a horizontal line.

Firmenbuch-Nummer : 306731a
 Firmenbuch-Gericht : LG Innsbruck

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	01. 01. 2024	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Buchwerte		
		Zugänge	davon akt. Zinsen	Abgänge	Umbuchungen	31. 12. 2024	31. 12. 2024	31. 12. 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	846.303,03	13.228,00	0,00	0,00	0,00	859.531,03	530.168,33	578.268,84
2. geleistete Anzahlungen	16.020,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.020,00	16.020,00	16.020,00
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	11.463,50	0,00	0,00	0,00	0,00	11.463,50	0,04	733,36
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	110.396,40	28.922,34	0,00	28.598,22	0,00	110.720,52	24.872,64	40.618,20
III. Finanzanlagen								

Fortsetzung nächste Seite

Firmenbuch-Nummer : 306731a
 Firmenbuch-Gericht : LG Innsbruck

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Buchwerte		
	01. 01. 2024	Zugänge	davon akt. Zinsen	Abgänge	Umbuchungen	31. 12. 2024	31. 12. 2024	31. 12. 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	21.388.155,75	3.754.416,45	0,00	0,00	0,00	25.142.572,20	24.473.473,85	20.719.057,40
S U M M E	22.372.338,68	3.796.566,79	0,00	28.598,22	0,00	26.140.307,25	25.044.534,86	21.354.697,80

Fortsetzung nächste Seite

Firmenbuch-Nummer : 306731a
 Firmenbuch-Gericht : LG Innsbruck

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	kumulierte AfA 01.01.2024 EUR	AfA laufend EUR	Abschreibungsbewegungen				kumulierte AfA 31.12.2024 EUR
			Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	268.034,19	61.328,51	0,00	0,00	0,00	0,00	329.362,70
2. geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen							
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	10.730,14	733,32	0,00	0,00	0,00	0,00	11.463,46
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	69.778,20	43.326,32	0,00	0,00	27.256,64	0,00	85.847,88
III. Finanzanlagen							

Fortsetzung nächste Seite

Firmenbuch-Nummer : 306731a
Firmenbuch-Gericht : LG Innsbruck

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	kumulierte AfA 01.01.2024 EUR	AfA laufend EUR	Abschreibungsbewegungen				kumulierte AfA 31.12.2024 EUR
			Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	669.098,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	669.098,35
S U M M E	1.017.640,88	105.388,15	0,00	0,00	27.256,64	0,00	1.095.772,39

16. Mai 2025



Wolftank Group AG

Leopoldstraße 2
6020 Innsbruck

L A G E B E R I C H T

2024

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

1.1. Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf der Wolf tank Group, insbesondere der Beteiligungen der Wolf tank Group AG, war im Zeitraum 01-12/2024 von weiterem Umsatzwachstum geprägt. Nach der signifikanten Erholung im Jahr 2023 konnte das Unternehmen im Jahr 2024 die positive Entwicklung fortsetzen und in mehreren Regionen deutliche Fortschritte verzeichnen.

Die globalen Marktgegebenheiten, insbesondere im Bereich Wasserstoffinfrastruktur und nachhaltige Energielösungen, haben sich weiter stabilisiert. Das steigende Interesse an alternativen Kraftstoffen sowie politische Fördermaßnahmen in verschiedenen Ländern haben die Nachfrage nach den innovativen Lösungen und damit auch den Auftragsstand der Wolf tank Group weiter angekurbelt. Die zwei etablierten und stabilen Geschäftsfelder Umweltdienstleistungen und Industrielle Beschichtung und Wartung haben weiterhin zum Wachstum der Gruppe beigetragen. Diese beiden Geschäftsfelder profitieren weiterhin vom allgemeinen Fokus auf eine saubere und nachhaltige Umwelt.

In Europa konnte die Gruppe alle ihre Geschäftsfelder weiter ausbauen. In Deutschland wurden bedeutende Projekte im Anlagenbau für Wasserstoffbetankung im Intralogistikbereich umgesetzt, die als Grundlage für ein mittelfristiges Wachstum dienen.

1.1.1. Akquisitionen

Nach der Übernahme der Mehrheit der Anteile an der italienischen Petroltecnica S.p.A. im Jahr 2023 wurde diese im Jahr 2024 erstmals für das gesamte Geschäftsjahr in den Konzernabschluss einbezogen.

1.1.2. Partnerschaften

Im Jahr 2024 stärkte die Wolf tank Group ihre strategische Ausrichtung durch bedeutende Partnerschaften in verschiedenen Segmenten und Regionen und festigte damit ihre führende Position in Technologien für Energie- und Umweltlösungen. Diese Kooperationen spielten eine zentrale Rolle bei der Erweiterung des Portfolios der Wolf tank Group – insbesondere im Bereich mobiler Wasserstoffbetankungssysteme – und unterstreichen ihren Beitrag zu emissionsfreier Mobilität und Infrastruktur-lösungen weltweit.

In den Vereinigten Staaten wurde eine Kooperationsvereinbarung mit Rockwell H2 unterzeichnet. Ziel ist es, Kunden von Rockwell H2 mobile Betankungslösungen anzubieten – als Teil von Rockwells umfassendem Konzept zur Produktion, Speicherung, Verteilung und Abgabe von Wasserstoff.

Wolf tank Rovereta startete ein bedeutendes Projekt mit dem Partnerunternehmen Bonatti SpA aus der Öl-, Gas- und Energiebranche. Wolf tank Rovereta übernimmt dabei die Zwischenlagerung, den Transport und die Deponierung von Abfällen, die beim Bau eines Methan-Rückspeisungsfeldes in der Nähe von Bologna (Italien) anfallen. Das Projekt begann im August 2024 und kann bis 2025 bzw. 2026 verlängert werden.

Mares verfügt über exklusive strategische Partnerschaften auf dem italienischen Markt – unter anderem mit Ekogrid Oy (Finnland), dem Eigentümer der Ekogrid™-Sanierungstechnologie. Diese ermöglicht eine unterirdische Umweltwiederherstellung durch den Einsatz von Niederspannungsstrom, der Oxidations- und Biodegradationsprozesse organischer Schadstoffe auslöst. Weitere Partnerschaften bestehen mit Fugro Land Germany GmbH, spezialisiert auf hochauflösende Charakterisierungstechnologien für Umweltbewertungen, sowie mit Orvion B.V. (Niederlande), das sich auf genetische Analysen zur Untersuchung von Schadstoffabbaumechanismen spezialisiert hat.

Die Wachstumsstrategie von Wolf tank Iberia wird durch strategische Partnerschaften mit bedeutenden Akteuren der Branche unterstützt. Insbesondere wurde eine Allianz mit Hidrógeno Verde Renovable (HVR Energy) geschlossen – einem Unternehmen, das sich auf den Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur für den Mobilitätsbereich konzentriert.

Wolf tank Latinoamérica etablierte eine strategische Partnerschaft mit den Unternehmen CFE und TMT, um das DOPA-Angebot für unterirdische und oberirdische Tanks auszubauen.

Wolf tank Shanghai unterhält enge Partnerschaften mit Jinyu Technology für Refurbishment-Projekte, mit United Hydrogen und der Meijin Group im Bereich Bodensanierung und Refurbishment sowie mit Shanxi Lvlin Environmental Protection für die Lieferung von Wasserstoffanlagen.

1.1.3. Kapitalmaßnahmen

Am 31.01.2024 hat der Vorstand der Wolf tank-Adisa Holding AG (nunmehr: Wolf tank Group AG) mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 31.01.2024 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 255.343 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien zu erhöhen. Diese Kapitalerhöhung erfolgte durch teilweise Ausnützung des von der Hauptversammlung am 2.6.2023 beschlossenen genehmigten Kapitals sowie des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre (Direktausschluss) und wurde gegen Bareinlage vorgenommen. Der Bezugskurs betrug EUR 12,50 je neuer Aktie und orientierte sich am volumengewichteten Durchschnittskurs über 60 Handelstage zum Handelsende am Stichtag 25.01.2024.

Im Zuge der Kapitalerhöhung wurde das Grundkapital um EUR 255.343 erhöht. Nach der Eintragung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft somit auf EUR 5.281.654,-, unterteilt in 5.281.654 stimmberechtigte Stückaktien. Die neuen Aktien sind für das am 1.1.2023 begonnene Geschäftsjahr dividendenberechtigt.

Die neuen Aktien wurden durch die Small & Mid Cap Investmentbank AG als Formalzeichnerin im Rahmen einer Privatplatzierung bei ausgewählten qualifizierten und langfristig orientierten institutionellen und/oder großen nicht institutionellen Investoren platziert. Die Transaktion wurde auch von der Wiener Privatbank SE begleitet.

Die Kapitalerhöhung diente zur Stärkung der Eigenkapitalbasis, dem weiteren Wachstum und im Besonderen der Finanzierung der außergewöhnlich hohen Auftragseingänge im Bereich der Betankungsanlagen für Wasserstoff-Fahrzeuge.

1.1.4. Geschäftsbereiche und regionale Entwicklungen

Der Bereich Umweltdienstleistungen der Wolf tank Group verzeichnete auch im Jahr 2024 ein starkes Wachstum, angetrieben durch eine steigende Nachfrage nach Sanierungs-, Beratungs- und Abfallmanagement-Dienstleistungen. Ein wesentlicher Wachstumstreiber war die Verlängerung langfristiger Verträge mit Großkunden. So verlängerte die Wolf tank Group ihre Rahmenvereinbarung mit Kuwait Petroleum Italia (Q8) bis 2026. Der Vertrag im Umfang von 7,7 Millionen Euro umfasst Umweltsanierung, Abfallmanagement sowie Rückbau und Neubau von Tankstellen im gesamten Q8-Netz mit rund 3.000 Standorten. Zu den Leistungen zählen unter anderem die in-situ-Bodensanierung, das Recycling kontaminierter Materialien sowie die koordinierte Ausführung durch Wolf tank Italy und Petroltecnica.

Darüber hinaus sicherte sich die Gruppe eine bedeutende Vertragsverlängerung mit Italiana Petroli SpA für Umweltservices an Tankstellenstandorten. Der Vertrag im Umfang von 6 Millionen Euro umfasst Beratung, Überwachung, Sanierung sowie komplette Engineering-Leistungen vor Ort. Petroltecnica gewann zudem einen Dreijahresvertrag im Wert von 3,6 Millionen Euro mit Italgas Reti für Sanierung und Abfallmanagement in Nord- und Mittelitalien. Zusätzlich wurde der Vertrag mit der Raffinerie Sarlux zur Katalysatorrückgewinnung erneuert und um integrierte Dienstleistungen mit der Wolf tank-Behandlungsanlage in Ostellato ergänzt.

Die eigenen Abfallmanagementanlagen der Wolf tank Group in ganz Italien – darunter Gela, Ostellato und Coriano – spielten eine zentrale Rolle bei der Verarbeitung von über 500.000 Tonnen Abfall pro Jahr. Diese Standorte nutzen fortschrittliche Behandlungstechnologien mit einem Fokus auf Rückgewinnung und Recycling. Rovereta übernahm komplexe Operationen in Rimini, unterstützt durch eine wichtige Partnerschaft mit Ostellato Ambiente.

Mares, das Joint Venture mit Kuwait Petroleum Italia, konzentrierte sich weiterhin stark auf die Sanierung von Kohlenwasserstoffverunreinigungen und erzielte mit über 170 aktiven Sanierungsstandorten einen Umsatz von über 11 Millionen Euro. Das Unternehmen legte besonderen Wert auf Nachhaltigkeit, testete die Ekogrid™-Technologie und bewertete deren Wirksamkeit zur Reduktion des ökologischen Fußabdrucks bei Bodensanierungen. Zudem kamen ESG-basierte Ansätze sowie in-situ-Bioremediationstechniken zur Anwendung, um organische Verunreinigungen zu behandeln.

Wolf tank Italy entwickelte ein neues Reinigungssystem für Pump-&-Treat-Sanierungsbrunnen, das die Effizienz erhöht und den Bedarf an neuen Bohrungen reduziert. Dieses Beispiel unterstreicht das Bestreben der Gruppe, Innovation mit operativer Exzellenz zu verbinden.

Insgesamt demonstrierte der Bereich Umweltdienstleistungen die Fähigkeit der Wolf tank Group, ganzheitliche Umweltlösungen bereitzustellen – mit Fokus auf Compliance, Sicherheit und Nachhaltigkeit – und gleichzeitig langfristige Kundenbeziehungen zu stärken sowie das Dienstleistungsangebot auszubauen.

Der Bereich Industrielle Beschichtungen und Wartung verzeichnete ein stetiges Wachstum, das durch den Ausbau des Tankbeschichtungsgeschäfts sowie die Diversifizierung der Märkte getragen wurde. Wolf tank erweiterte seine Präsenz unter anderem in Kroatien, Mexiko, Brasilien und weiteren Ländern. In Mexiko trat die Gruppe in den Markt ein, um eine sinnvolle Alternative zum Austausch von Tanks zu etablieren.

In Brasilien realisierte Wolf tank Latinoamérica bedeutende, wegweisende Tankbeschichtungsprojekte für ein führendes Energieunternehmen in Südamerika unter Einsatz des patentierten DOPA®-Systems. Diese Technologie, welche einwandige Tanks in doppelwandige Systeme mit Lecküberwachung umwandelt, positioniert Wolf tank als Vorreiter für Umweltsicherheit bei Tanks in der Region. Zudem sicherte sich die Gruppe Partnerschaften im Zellstoff- und Papiersektor für großflächige Beschichtungslösungen.

In Deutschland expandierte die Gruppe in neue Branchen und bot Tankbeschichtungslösungen für die Lebensmittel- und Getränkeindustrie sowie die Chemieindustrie an. Zusätzlich wurde ein strategisches Handelsabkommen mit der KH Tank- & Korrosionsschutz GmbH unterzeichnet, um die Lieferkette für die Sanierung von Tankstellenanlagen zu stärken.

Weitere Entwicklungen in der Sanierung von Industrieanlagen sowie bei Diagnosesystemen für Tanks ermöglichten der Gruppe die erfolgreiche Umsetzung komplexer Projekte weltweit. Dazu gehörten vorbeugende Rückstandsentsfernungen und umfassende Sanierungsstrategien zur Einhaltung strenger Sicherheits- und Umweltauflagen. Zudem sorgen Innovationen wie die „No Man Entry“-Technologie für sicherere und effizientere industrielle Diagnosen und Wartungen.

In Italien behauptete Petroltecnica ihre führende Position bei der Stilllegung industrieller Anlagen sowie der Asbestsanierung. Das Unternehmen verfolgt dabei einen strukturierten Ansatz – von der Planung bis zur Entsorgung – und erfüllt die strengen gesetzlichen Anforderungen, einschließlich der Nachverfolgbarkeit und Zertifizierung von Sanierungsmaßnahmen. Die Methodik von Petroltecnica, gestützt auf umfassende Erfahrung und interdisziplinäre Kompetenz, gewährleistet höchste Qualitäts- und Sicherheitsstandards sowie eine effektive Koordination mit allen Beteiligten und Behörden, um Boden und

Grundwasser großflächig und nachhaltig zu sanieren.

Mares bestätigte hingegen auch im Jahr 2024 seine Rolle bei der Ausführung von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Tankstellenanlagen, hauptsächlich für den Anteilseigner Kuwait Petroleum Italia, und konnte gleichzeitig die Umsätze mit weiteren Kunden steigern.

Im Bereich Wasserstoff und Erneuerbare Energien konnte die Wolf tank Group ihre Position als führender Anbieter von Wasserstoffinfrastruktur in Europa, insbesondere in Italien, weiter ausbauen. Nach mehreren Jahren strategischer Vorarbeit markierte das Jahr 2024 den Übergang zur fokussierten Umsetzung. Die Gruppe begann die Realisierung einer Reihe groß angelegter Projekte, die in den Vorjahren gewonnen wurden, und bewies dabei ihre technologische Kompetenz sowie ihre Fähigkeit zur qualitativ hochwertigen Projektabwicklung. Wolf tank ging als Gewinner aus sämtlichen bedeutenden Ausschreibungen hervor, an denen das Unternehmen teilnahm, und setzte einen erheblichen Teil der national geförderten und genehmigten Wasserstoffmobilitätsprojekte um.

Zu den wichtigsten Projekten zählt die Erweiterung der Wasserstofftankstelle in Bozen, die ursprünglich 2021 errichtet wurde. Wolf tank ist gemeinsam mit Gemmo SpA für Planung und Bau verantwortlich. Das Projekt im Umfang von 5,1 Mio. EUR dient der Versorgung der erweiterten Wasserstoffbusflotte von SASA. In Meran errichtet die Gruppe eine 700-bar-Wasserstofftankstelle für die neue SASA-Busflotte. Ebenso erhielt Wolf tank einen bedeutenden Auftrag von TPER über zwei große Wasserstofftankstellen für Busse in Bologna und Ferrara mit einem Gesamtvolumen von 15,5 Mio. EUR. Der Bau in Ferrara begann Ende 2024, während sich das Projekt in Bologna noch in der Planungsphase befindet.

In Österreich errichtet die Wolf tank Group gemeinsam mit GUTMANN eine Wasserstofftankstelle zur Betankung von 35 Linienbussen in Villach und übernimmt zudem für zehn Jahre deren Wartung. Der Auftragswert beträgt rund 5,3 Mio. EUR. In Tirol entwickelte und lieferte Wolf tank eine H₂-Anhängierzuführung für TIGAS. Dieses System wurde speziell in Kombination mit einer Wasserstoffproduktionsanlage entwickelt, um die Versorgungssicherheit für Prüfstände von H₂-Gasmotoren zu gewährleisten.

In Deutschland setzte die Wolf tank-Gruppe erfolgreich eine Wasserstofftankinfrastruktur für Gabelstapler im Innenbereich eines großen Automobilwerks um. Das Team von Wolf tank Deutschland plante, installierte und nahm die Betankungsinfrastruktur innerhalb der Produktionshalle erfolgreich in Betrieb.

Wolf tank Iberia konzentrierte sich auf den Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur, stärkte Partnerschaften und sicherte sich erstmals eine europäische Förderung für ein Tankstellenprojekt.

In China unternahm Wolf tank erste Schritte im Markt für Wasserstofftechnologie.

Die Mares, ein Joint Venture mit Kuwait Petroleum Italia, leistete ihren Beitrag zum Segment durch den Bau von zwei LNG-Anlagen sowie durch ein wachsendes Portfolio an Projekten für Elektroladestationen, mit einem kombinierten Umsatz von 2,8 Mio. EUR. Diese Entwicklungen unterstreichen die zentrale Rolle der Wolf tank-Group bei der Gestaltung der nachhaltigen Mobilität in Europa und darüber hinaus.

1.2. Bericht über die Zweigniederlassungen

Die Wolf tank Group AG unterhält derzeit keine Zweigniederlassungen.

Die Standorte der Wolf tank Group im Überblick:

Standort	Geschäftsfokus
- Innsbruck (AT)	Head office der Muttergesellschaft, administratives Zentrum der Wolf tank Group
- Innsbruck (AT)	High-Performance Epoxy Harze, Rohrsanierung, Wasserstoff-Betankungsanlagen
- Tulln an der Donau (AT)	Hydrogen Kompetenzzentrum
- Sao Paulo (BR)	Doppelwand-Tanksanierung
- Shanghai (CN)	Doppelwand-Tanksanierung und Trainings-zentrum Asien
- Illertissen (DE)	Doppelrohrkonstruktion DRK32, DOPA® Lite, Wasserstoff-Betankungsanlagen, Intralogistik
- Zwickau (DE)	Wasserstoff-Betankungsanlagen, Intralogistik
- Madrid (ES)	Wasserstoff-Betankungsanlagen
- Marseille (F)	Distribution
- Grosseto/Moncalieri/ (IT)	In-Situ Bodensanierung, Environmental Due

- Rom/Neapel/Rimini Diligence, Doppelwand-Tanksanierung,
Umweltdienstleistungen
- Asti (IT) Komponentenimport und Distribution, Logistik
- Bozen (IT) Vertrieb, Wasserstoff/Biogas-Tankanlagenbau
Hydrogen & LNG Betankungsprojekte
- Gela, Ostellato (IT) Recycling Plants
- Mailand (IT) Ingenieurdienstleistungen
- Los Angeles (US) Mobile Wasserstoff-Betankungsanlagen

Weiters sind noch nicht operative Standorte in Planung bzw. es existieren nicht operative Mantelgesellschaften, die aus historischen Gründen noch nicht aufgelöst wurden.

1.3. Kennzahlen zur Ertragslage

1.3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Umsatzerlöse	1.413.786	1.379.312	1.395.829	1.431.457

Umsatzerlöse



Die Umsätze resultieren aus der Nutzung von Patenten und Markenrechten, Beratungsleistungen sowie den Konzernumlagen.

1.3.2. Investitions- und Finanzierungsbereich

Die Investitionen im Wirtschaftsjahr 2024 sind aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

1.3.3. Personal- und Sozialwesen

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden sieben Dienstnehmer beschäftigt.

1.3.4. Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)

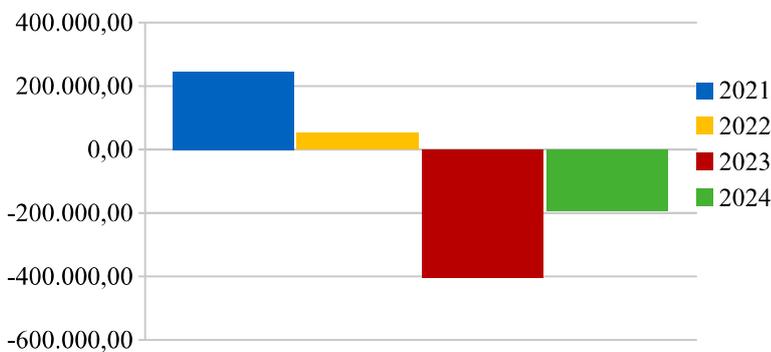
Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern entspricht dem um den Zinsaufwand korrigierten Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (neu: Ergebnis vor Steuern).

Die Berechnung erfolgt folgendermaßen:

Ergebnis vor Steuern
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen gem. § 231 Abs 2 Z 15 bzw. Abs 3 Z 14 UGB
= Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)

	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
EBIT	245.629	52.626	-403.071	-193.391

EBIT



1.3.5. Kapitalrentabilität

Grundsätzlich werden die Kapitalrentabilitäten auf Basis des Kapitals zum Anfang des Geschäftsjahres berechnet.

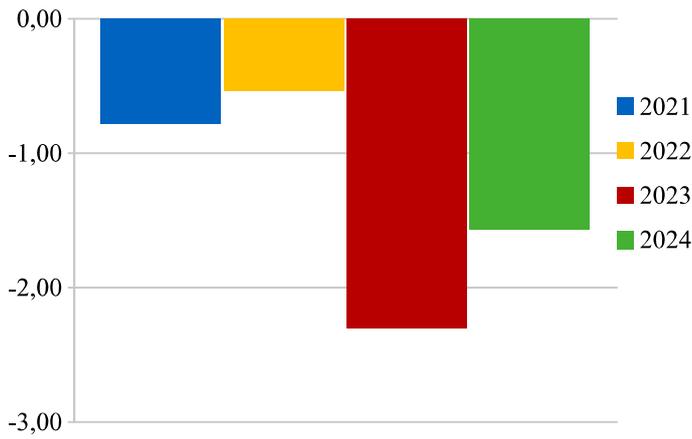
1.3.5.1. Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity - ROE)

Die Eigenkapitalrentabilität ergibt sich aus dem Verhältnis des Ergebnisses vor Steuern zum Eigenkapital und berechnet sich folgendermaßen:

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Ergebnis vor Steuern}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$$

	2021 %	2022 %	2023 %	2024 %
Eigenkapitalrent.	-0,78	-0,54	-2,31	-1,57

EIGENKAPITALRENTABILITÄT



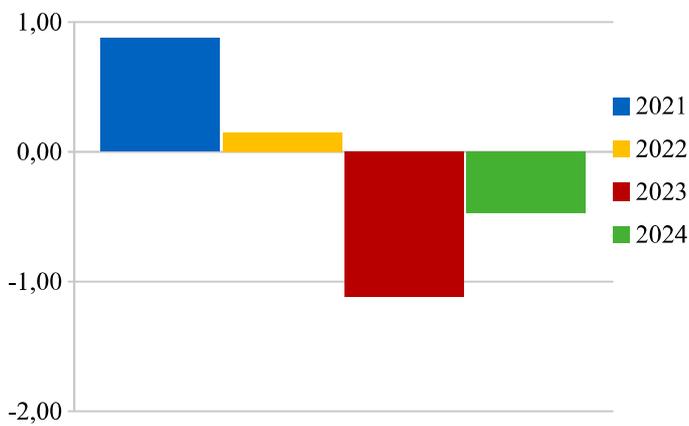
1.3.5.2. Gesamtkapitalrentabilität (Return on Investment - ROI)

Die Gesamtkapitalrentabilität ergibt sich aus dem Verhältnis des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern zum Gesamtkapital.

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{\text{Ergebnis vor Zinsen und Steuern}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

	2021 %	2022 %	2023 %	2024 %
Gesamtkapitalrent.	0,88	0,15	-1,12	-0,47

GESAMTKAPITALRENTABILITÄT



1.4. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

1.4.1. Nettoverschuldung (Net Debt)

Die Nettoverschuldung ergibt sich als Saldo des verzinslichen Fremdkapitals und der flüssigen Mittel.

verzinsliches Fremdkapital
- flüssige Mittel
= Nettoverschuldung

Für das verzinsliche Fremdkapital wurden folgende Posten angesetzt:

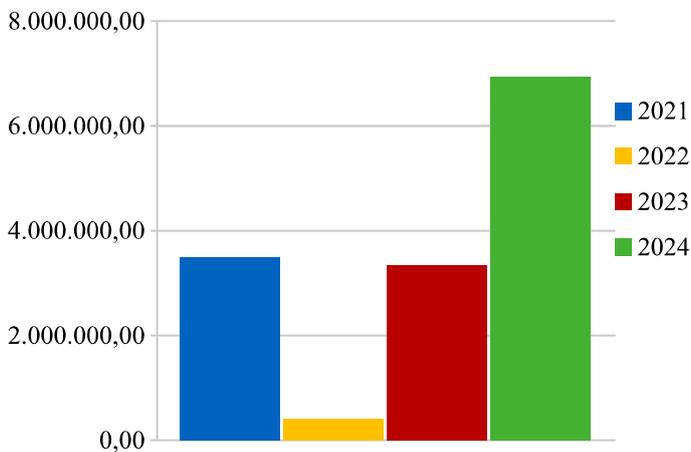
- Anleihen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Verbindlichkeiten aus Darlehen
- Rückstellungen für Abfertigungen
- Rückstellungen für Pensionen
- Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Die flüssigen Mittel setzten sich wie folgt zusammen:

- Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten
- Wertpapiere des Umlaufvermögens

	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Nettoverschuldung	2.124.874	9.926	3.339.651	6.940.054

NETTOVERSCHULDUNG



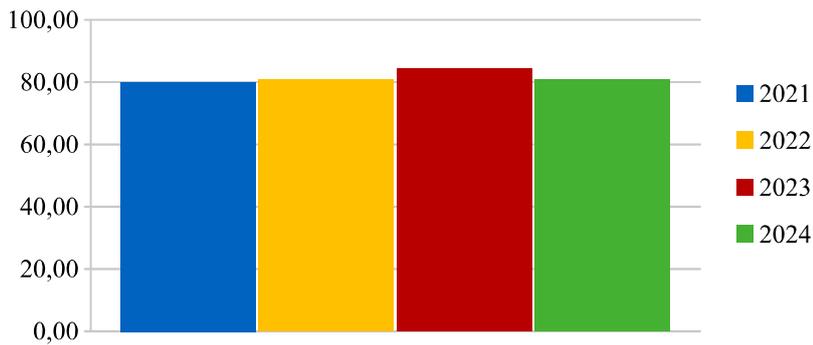
1.4.2. Eigenkapitalquote (Equity Ratio)

Die Eigenkapitalquote stellt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital dar.

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

	2021 %	2022 %	2023 %	2024 %
Eigenkapitalquote	80,04	80,96	84,39	80,83

EIGENKAPITALQUOTE



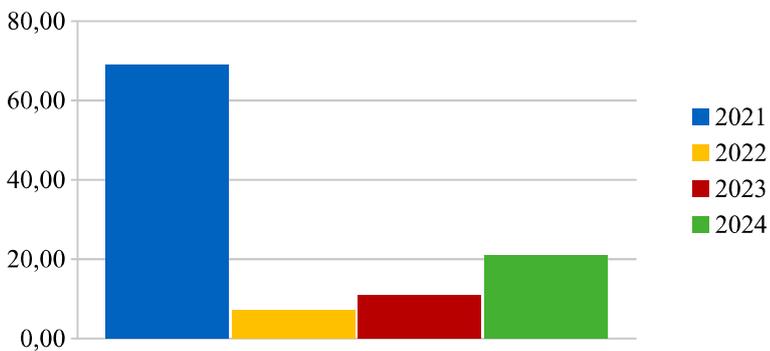
1.4.3. Nettoverschuldungsgrad (Gearing)

Der Nettoverschuldungsgrad entspricht dem Verhältnis der Nettoverschuldung zum Eigenkapital

$$\text{Nettoverschuldungsgrad} = \frac{\text{Nettoverschuldung}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$$

	2021 %	2022 %	2023 %	2024 %
Nettoversch.grad	14,69	0,04	11,00	20,99

NETTOVERSCHULDUNGSGRAD



1.4.4. Cash-Flow-Kennzahlen

Der Cash-Flow wurde entsprechend den Berechnungsgrundsätzen des KFS/BW 2 unter Anwendung der indirekten Methode aufgestellt. Die Teilergebnisse der Geldflussrechnung sind folgende:

	2024	2023
- Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	-3.408.411	-4.166.316
- Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.058.922	-1.765.776
- Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	5.038.024	1.546.215

2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

2.1. Ausblick 2025: Die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens im Überblick

Der wirtschaftliche Ausblick für 2025 bleibt herausfordernd. Anhaltende geopolitische Instabilität in Verbindung mit hohen Finanzierungskosten und einem Abschwung im verarbeitenden Gewerbe – insbesondere in der Automobilindustrie und bei deren Zulieferern – belastet das Geschäftsklima. Vor diesem Hintergrund erfordern sowohl Umsatzwachstum als auch Margenverbesserungen eine verstärkte operative Fokussierung und konsequente Kostendisziplin. Die Investitionszurückhaltung industrieller Kunden führt zu Verzögerungen bei mehreren Infrastruktur- und Sanierungsprojekten. Dennoch ist die Wolf tank Group gut aufgestellt, um den aktuellen Gegenwind zu meistern. Das Unternehmen profitiert weiterhin von einem diversifizierten Portfolio, starken regulatorischen Impulsen und öffentlichen Förderprogrammen. Die führende Marktstellung im Bereich Umweltdienstleistungen – insbesondere in Italien – sowie eine solide Projektpipeline im Bereich Wasserstoff und erneuerbarer Energien bilden eine stabile Grundlage für zukünftiges Wachstum.

Im Jahr 2025 wird sich die Gruppe auf Konsolidierung, Profitabilität und operative Exzellenz konzentrieren.

Der Übergang von drei auf zwei Geschäftsbereiche schafft eine schlankere Struktur, die eine klarere strategische Ausrichtung, Effizienzgewinne und Synergien in den Kernbereichen ermöglicht. Strategische Initiativen im Bereich Wasserstoff und Umwelttechnologien bleiben zentral für die langfristige Entwicklung der Gruppe.

Auch wenn sich die Energiewende in einigen Regionen verlangsamt hat, bleibt die strukturelle Nachfrage nach nachhaltiger Infrastruktur, Emissionsminderung und ESG-Compliance bestehen.

Die Wolf tank-Gruppe wird diesen Bedarf weiterhin mit bewährten Technologien, disziplinierter Umsetzung und einem klaren Bekenntnis zu umweltorientierter Innovation bedienen.

Hinsichtlich des Ausblicks der Geschäftsbereiche verweisen wir auf Punkt 1.1.4.

2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Wie in der Vergangenheit auch, wird, um einen Wertverlust der Beteiligungen an Konzernunternehmen zu vermeiden, eine strenge Planung sowie ein regelmäßiger Plan-Ist-Vergleich der beteiligten Unternehmen durchgeführt und sowohl quantitativ als auch qualitativ in Quartalsberichten dokumentiert. Falls es notwendig erscheint, wird man in der Funktion als Gesellschafter bzw. Aktionär im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechende unterstützende Hilfeleistungen zukommen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Konzernunternehmen auch aufgrund angespannter Liquiditätssituationen an Wert verlieren können. Diese sind bei der derzeitigen Lage im Hauptmarkt Italien nicht auszuschließen, auch wenn die Bewertungsmechanismen zur Beurteilung der Bonität von potenziellen Kunden sehr zuverlässig funktionieren.

Ein allgemeines Risiko ergibt sich aus der Handarbeit der Installationsmethode im ersten Bereich der Industriebeschichtungen bei Tanks (confined spaces, EX-Bereich). Dort könnten Verarbeitungsfehler zu potentiell hohen Kosten führen. Diese variieren in ihrer Bedeutung mit der Größe des einzelnen Tanks. In diesem Zusammenhang ist durch die teilweise Arbeit in geschlossenen Behältern mit explosiver Atmosphäre das Risiko und dessen auch wirtschaftliche Folgen eines Arbeitsunfalls sorgfältig zu bewerten und durch kontinuierliche Bewertung und entsprechende Investitionen in Schulung und Arbeitssicherheit zu vermeiden. Dies alles geschieht in enger Abstimmung mit den relevanten Versicherungsverträgen.

2.2.1. Risiko Supply-Chain

Nach dem Erreichen einer Mehr-Lieferanten-Strategie im Bereich der Epoxy-Harze ist im Moment der Faktor stark gestiegene Logistik- und Rohstoffkosten ein Risiko. Ein erhöhtes Risiko liegt immer noch in den nunmehr branchenüblichen dynamischen Preisen und freibleibenden Lieferfristen. Auf Wolf tank-Seite kann auf eine verbindliche Zusage gegenüber dem Kunden bzgl. Lieferzeit und Kosten nicht immer verzichtet werden, so z.B. bei öffentlichen Ausschreibungen. Eine Gegenmaßnahme liegt in der Vor-Produktion von vor allem Wasserstoff-Betankungsanlagen, auch vor einer effektiven Auftragserteilung durch Endkunden und einer gleichzeitigen Erhöhung des Lagerstands von Schlüsselkomponenten.

2.2.2. Branchenrisiken/unternehmensspezifische Risiken

Anhaltende geopolitische Spannungen, darunter die Beziehungen zwischen der EU und Russland sowie Konflikte im Nahen Osten, beeinflussen weiterhin die Energiemärkte, Lieferketten und Investitionsstrategien und schaffen ein schwer kalkulierbares Geschäftsumfeld. Inflationsdruck und schwankende Zinssätze stellen zusätzliche Herausforderungen dar, die sich auf das Liquiditätsmanagement und die Finanzierungsbedingungen sowohl für die Wolfbank Group, als auch für ihre Lieferanten auswirken können. Zudem können zunehmende regulatorische Kontrollen bei Auslandsinvestitionen sowie Handelsbeschränkungen die internationalen Aktivitäten beeinträchtigen, sodass strategische Anpassungsfähigkeit erforderlich ist, um Risiken zu mindern und die Geschäftskontinuität zu sichern.

2.2.3. Marktvolatilität

Schwankende Energiepreise wirken sich erheblich auf unsere Branche aus. Hohe Energiepreise fördern Investitionen, während niedrige Preise vermehrt downstream-orientierte Aktivitäten begünstigen. Diese Volatilität erfordert ein umsichtiges Bestandsmanagement sowie eine effiziente Nutzung von Rohöllagerkapazitäten. Die zunehmende Bedeutung alternativer Energieträger wie LNG und Wasserstoff stellt sowohl eine Herausforderung als auch eine Wachstumschance dar.

2.2.4. Finanzwirtschaftliche Risiken

Die Geschäftstätigkeit der Wolfbank Group ist verschiedenen finanziellen Risiken ausgesetzt, darunter Kredit-, Zins-, Währungs- und Liquiditätsrisiken. Die zunehmende Zurückhaltung großer Kunden bei Zahlungen sowie die steigende Nachfrage nach Lieferantenfinanzierungen erfordern ein konsequentes Cashflow-Management. Aufgrund unserer erweiterten internationalen Präsenz hat das Währungsrisiko zugenommen, dem wir mit Absicherungsstrategien und einer Fokussierung auf euro-denominierte Transaktionen begegnen. Steigende Zinssätze machen darüber hinaus eine vorausschauende Finanzplanung unerlässlich.

2.2.5. Klimarisiken

Durch den Klimawandel bedingte Risiken wie Ökosystemveränderungen und Naturkatastrophen betreffen sowohl unsere eigenen Betriebsabläufe, als auch die gesamte Wertschöpfungskette. Die Wolfbank Group bekennt sich zu Nachhaltigkeit und unterstützt aktiv Dekarbonisierungsinitiativen durch die Bereitstellung grüner Lösungen. Das zunehmende Umweltbewusstsein sowie die globale Energiewende führen zu einer steigenden Nachfrage nach unseren Produkten und Dienstleistungen und eröffnen damit bedeutende geschäftliche Potenziale. Gleichzeitig setzen wir Maßnahmen zur Reduktion unseres CO₂-Fußabdrucks um und maximieren unseren positiven Umwelteinfluss durch die Entwicklung von Dienstleistungen im Bereich erneuerbarer Energien und zur Förderung der Energiewende.

2.2.6. Personalrisiken

Der angespannte Arbeitsmarkt birgt Risiken in Bezug auf Fachkräftemangel und Mitarbeiterfluktuation. Unser Unternehmenserfolg hängt maßgeblich vom Know-how und Engagement unserer Mitarbeitenden ab. Um Schlüsselkräfte zu halten und neue Talente zu gewinnen, setzen wir auf Weiterentwicklungsmöglichkeiten, Arbeitsplatzsicherheit, flexible Arbeitsmodelle und transparente Kommunikation. Das Risiko, zentrale Fachkräfte zu verlieren oder nicht genügend qualifiziertes Personal zur Umsetzung der Wachstumspläne zu finden, wird weiterhin als „hoch“ eingestuft.

2.2.7. Rechtliche Risiken

Die Komplexität internationaler rechtlicher und steuerlicher Vorschriften erfordert ein hohes Maß an Compliance. Wir passen unsere Produkte und Prozesse laufend an neue gesetzliche Anforderungen an und begegnen Risiken durch proaktive Maßnahmen, darunter umfassende Versicherungsdeckungen und die strikte Einhaltung anerkannter Qualitätsstandards. Unsere ISO-zertifizierten Verbesserungsmaßnahmen tragen zusätzlich zur Risikominimierung bei. Aus aktueller Sicht bewertet die Wolfbank Group das rechtliche Risiko als „hoch“.

2.2.8. Informations- und IT-Risiken

In einer zunehmend digitalisierten Welt ist der Schutz von Daten und IT-Infrastrukturen essenziell. Die wachsende Bedrohung durch Cyberkriminalität, insbesondere durch Ransomware-Angriffe, erfordert umfassende Sicherheitsvorkehrungen. Neue Gefahren durch KI-gestützte Cyberattacken und Deepfake-Betrug erhöhen zusätzlich die Risiken für Datensicherheit und Unternehmensintegrität. Unsere Cybersicherheitsstrategie umfasst:

- Prozessspezifische Sicherheitsprotokolle
- Standardmaßnahmen wie Virens Scanner, Firewalls und Zugangskontrollen
- Regelmäßige interne Sicherheitstests und Datensicherungen
- Fortlaufende Schulungen der Mitarbeitenden zu Cyber-Bedrohungen
- Verstärkung der Schutzmaßnahmen durch KI-basierte Verteidigungsmechanismen und kontinuierliches Bedrohungsmonitoring

Aufgrund des stark gestiegenen Ransomware-Risikos für mittelständische Unternehmen wird das IT-Risiko als „hoch“ eingestuft.

2.2.9. Ethik und Compliance

Wie jedes Unternehmen ist auch die Wolfbank Group potenziellen Risiken in Bezug auf Betrug und Fehlverhalten ausgesetzt. Rechts- und finanzielle Folgen aus Compliance-Verstößen können erheblich sein. Die Gruppe bekennt sich uneingeschränkt zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Korruption, Bestechung und unethischem Verhalten. Unser Verhaltenskodex bildet die Grundlage für alle internen und externen Handlungen und wird

durch verbindliche Richtlinien und kontinuierliche Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeitende unterstützt. Durch die proaktive Auseinandersetzung mit diesen Risiken bekräftigt die Wolf tank Group ihr Bekenntnis zu Nachhaltigkeit, Sicherheit und einer stabilen Geschäftsentwicklung.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Die Forschung und Entwicklung zur strategischen Erweiterung der einzelnen Geschäftsbereiche wird in den Tochtergesellschaften selbst durchgeführt. Auf Holding-Ebene findet keine direkte Entwicklungsarbeit statt, detaillierte F&E-Berichte der Tochterunternehmen liegen vor. Die Entwicklungen entstehen hauptsächlich aus der Frage, mit welchen technischen Mitteln man die Risiken aus der Arbeitssicherheit der Arbeiter minimieren oder ausschließen könnte, beziehungsweise der Effizienzsteigerung und dem Schaffen von Alleinstellungsmerkmalen als zukünftige Wettbewerbsvorteile. Dies nun vor allem im Geschäftsbereich Wasserstoff und erneuerbare Energien.

Die Forschung und Entwicklung umfasst im Wesentlichen die Realisierung der folgenden technischen Innovationen:

- die Entwicklung von Zapfsäulen zur Abgabe eines Gemischs von CNG (komprimiertem Methan) und Wasserstoff in geeignetem Mischverhältnis
- die Entwicklung der Wasserstoffversorgungsseite (Wolf tank Smart Cartridge) zum hochskalierten Betrieb von Netzersatzanlagen (Notstromaggregaten) mit Brennstoffzellen
- Die Integration von marktüblichen Bezahlsystemen in neue Wasserstoff-Betankungsanlagen
- die ingenieurmäßige Entwicklung von mobilen Wasserstoffspeichern und Tankanlagen
- die Entwicklung von Verfahren zur Zertifizierung von Erdgas-Pipelines und deren Umrüstbarkeit auf Wasserstofftransport
- die Anwendung von DOPA® in anderen Bereichen als den ursprünglichen Anwendungsgebieten im Öl- und Gas-Sektor, wie z.B. Trinkwasser oder Hexan
- die Untersuchung und Entwurf eines neuen Leckage-Erkennungssystems für einwandige bestehende Rohr- und Tanksysteme
- die Entwicklung einer neuen DOPA-kompatiblen Leckage-Erkennungseinheit mit einem Leckerkennungssystem für einwandige Rohren samt zusätzlichem Alarmsystem am Installationsort voll kompatibel mit Industry 4.0
- die Weiterentwicklung des Systems zur Rohrsanierung durch Innenbeschichtung mit geeigneten Applikationsmethoden in Funktion verschiedener Rohrdurchmesser und Rohrlängen
- die Entwicklung einer Variante der vormontierten Anlagen für Flüssiggassysteme mit vom Tank getrennten Überströmpumpen
- die Entwicklung eines Fernüberwachungssystems für Überwachungsbohrungen
- die technische Analyse und Erprobung innovativer Kohlenwasserstoff-absorbierender Produkte auf der Basis von Basaltfasern mit geeigneter Vorbehandlung
- die Entwicklung eines Roboters für die Wandstärkenmessung von LPG-Tanks zur periodischen gesetzlichen Überprüfung
- die Entwicklung und Patentierung eines Modells für eine vormontierte (mobile) LNG- und Wasserstoff-Betankungsanlagen
- die Entwicklung eines skalierbaren, mobilen Wasserstoff-Verdichter

4. Angaben über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange gem. § 243 (5) UGB

4.1. Informationen im Zusammenhang mit Umweltaspekten

Die Wolf tank-Gruppe hat im Jahr 2024 eine Analyse durchgeführt, um zu überprüfen, welche unserer eigenen Aktivitäten Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sei es in unseren Konzernunternehmen, in der Produktion oder auf unseren Baustellen. Entsprechend fördert die Wolf tank Group die Innovation und die kontinuierliche Entwicklung neuer Lösungen. Die Wolf tank Group verpflichtet sich, die Treibhausgasemissionen in Übereinstimmung im internationalen Rahmen des Kyoto-Protokolls und des Pariser Abkommens sowie den von der Europäischen Union vorgeschlagenen Zielen zu begrenzen oder zu reduzieren.

Die Wolf tank-Gruppe arbeitet – neben der Senkung des eigenen CO₂-Fußabdrucks – auch daran, ihren Kunden zu helfen, deren Fußabdruck zu reduzieren. Dieser doppelte Ansatz, nämlich zu reduzieren und beim Reduzieren zu helfen, ist die Grundlage der gesamten Emissionspolitik der Gruppe.

Ein effektiver Weg, um unseren CO₂-Fußabdruck zu senken, ist die Entwicklung der notwendigen grünen Infrastruktur für erneuerbare Energien, die zu den wesentlichen Verpflichtungen der Wolf tank-Gruppe gehört.

Folglich ist der Kohlenstoff-Fußabdruck der Wolf tank Group untrennbar mit ihrem Handabdruck verbunden:

- Im Jahr 2024 wurden durch die Produkte und Dienstleistungen der Wolf tank Group Emissionen in Höhe von 59.206.720 kg (59.207 t) (Vorjahr: 75.000 t) CO₂ eingespart:
 - o Beschichtung: 8.854,24 kg (8,5 t) (Vorjahr: 6,9 t) an CO₂
 - o H₂ & LNG & CNG: 59.196.583,52 kg (59.196,6 t) (Vorjahr: 75.000 t) CO₂

- o Umweltdienstleistungen: 1.282,65 kg (1,28 t) (Vorjahr: 235 t) an CO₂
- Insgesamt verursachten die Geschäftsaktivitäten der Wolf tank Group Emissionen in Höhe von 5.962,8 t (Vorjahr: 7.363,75 t) CO₂e.

Für jedes Gramm CO₂, das durch unsere Geschäftstätigkeit emittiert wird, werden weltweit 10 Gramm CO₂ eingespart. Dies zeigt das Engagement der Wolf tank Group, Unternehmen dabei zu helfen, sinnvolle Veränderungen in Richtung einer nachhaltigeren Zukunft voranzutreiben.

Für weitere Informationen wird auf den am 16.05.2025 veröffentlichten Sustainability Report verwiesen (<https://insight.wolftankgroup.com/report-2025>).

4.2. Informationen über Arbeitnehmerbelange

Die Wolf tank Group setzt sich kontinuierlich dafür ein, ein gesundes, sicheres, anregendes und lohnendes Umfeld für alle Mitarbeiter zu schaffen. Die internen Beziehungen basieren auf Vertrauen und Zusammenarbeit sowie auf einem offenen und transparenten Informationsfluss.

Das Wohlbefinden der Mitarbeiter ist von grundlegender Bedeutung und hat direkte Auswirkungen auf die Konzernunternehmen. In diesem Sinne hat die Wolf tank Group fünf Hauptaspekte identifiziert, die für das interne Wohlbefinden ausschlaggebend sind, und setzt sich nachdrücklich für sie ein:

- Versöhnung
- Langfristiges Engagement
- Angemessene Entlohnung
- Gleichberechtigung
- Diversität und Einbeziehung

Vereinbarungen mit medizinischen Zentren, Fitnessstudios, Boni, usw. werden auf nationaler Ebene von den lokalen Teams getroffen.

Die Wolf tank Group verpflichtet sich, die Menschenrechte in Übereinstimmung mit den international anerkannten Menschenrechtsstandards zu respektieren und faire Beschäftigungspraktiken und Arbeitsvorschriften einzuhalten. Der Ansatz der Wolf tank Group in Bezug auf die Menschenrechte ist im Verhaltenskodex und in zwei spezifischen Richtlinien dargelegt: Menschenrechtspolitik und Politik der Chancengleichheit und Diversität.

Bei der Wolf tank-Group konzentriert man sich auf die Entwicklung der Fähigkeiten der Mitarbeiter. Das Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Bemühungen und der Entwicklungsweg jedes Einzelnen darauf ausgerichtet sind, die strategischen Ziele zu erreichen und sich beruflich weiterzuentwickeln. Die Wolf tank Group fördert die Entwicklung von herausfordernden Aufgaben und Wachstumsmöglichkeiten.

Für weitere Informationen wird auf den am 16.05.2025 veröffentlichten Sustainability Report verwiesen (<https://insight.wolftankgroup.com/report-2025>).

5. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Der Vorstand hat ein internes Kontrollsystem eingerichtet, das sicherstellt und gewährleistet, dass die einzelnen Resorts und Personen die ihnen zugerechneten Aufgaben effektiv und effizient erfüllen. Entscheidungen werden grundsätzlich nach Rücksprache mit dem Vorstand oder dem jeweiligen Vorgesetzten nach dem Vier-Augen Prinzip getroffen.

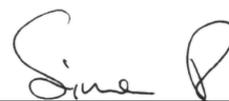
Die Konzernunternehmen berichten monatlich mit vereinheitlichten Reporting-Packages die wesentlichen Kennzahlen aus dem Rechnungswesen an den Vorstand. Seit dem dritten Quartal 2024 wird quartalsweise (zuvor seit 2019 jeweils halbjährlich) eine Konsolidierung durchgeführt, wie vorliegend.

Die klare Trennung zwischen Belegverwaltung und Belegverarbeitung wird durch verschiedene Zuständigkeiten sichergestellt. Ebenfalls wurde ein Risikocheck durchgeführt und dokumentiert.

Vor Aufnahme von Geschäftsbeziehung in Gebieten mit kritischen Situationen werden konsequent Anfragen bei der Wirtschaftskammer Österreich und folgend beim österreichischen Außenministerium gestellt und dokumentiert.

Auf Konzernebene wurden die Begrenzungen der Vollmachten des Vorstandes der Wolf tank Group AG auch einzeln auf jede Gesellschaft angewandt, was eine weitere Kontrollmöglichkeit und Risikominimierung bzw. Frühwarnung erlauben wird.

16. Mai 2025



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über von zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-) mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art 26 eIDAS-VO, (EU) Nr 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (zB gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, zB eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4 (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen

jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (zB Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinausgehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2 (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (zB wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11 (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11 (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9 (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10 (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12 (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12 zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12 (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7 aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12 gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14 (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.